

Stadt Cottbus

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan

Windkraftnutzung

Abwägungsprotokoll

Grundlage	Planfassung	Vorentwurf August 2009
	Verfahrensschritt	Unterrichtung Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden
	Aufforderung zur Stellungnahme am	10.12.2009
	Fristsetzung bis zum	15.01.2010
	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	07.01.2010 (Bürgerfragestunde)
	Stellungnahmen berücksichtigt bis zum	03.03.2010

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über **alle beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden**. Im Weiteren werden nur die Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt.

If. Nr.	beteiligte Stelle / Äußerung Vertreter der Öffentlichkeit	Stn. vom	Zustimmung	Abwägungsrelevanz
1	MIR / SenStadt / GL6	22.01.2010	X	X
2	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	08.01.2010	X	X
3	Landesumweltamt	04.03.2010	X	X
4	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	keine	X	
5	Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten	15.01.2010	X	
6	TLG Geschäftsstelle Cottbus	keine	X	
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	12.01.2010	X	X
8	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege u. archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmale	keine	X	
9	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum	11.01.2010	X	X
10	Polizeipräsidium Frankfurt/O.	15.01.2010	X	
11	Zentraldienst der Polizei (ZDPol)	29.12.2009	X	
12	envia	18.01.2010	X	X
13	ALBA Cottbus GmbH	keine	X	
14	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG	18.12.2009	X	X
15	SpreeGas GmbH	07.01.2010	X	
16	Deutsche Telekom AG NL 1 Dresden	keine	X	
17	Stadtwerke Cottbus GmbH	keine	X	
18	GDMcom (Verbundnetz Gas AG)	06.01.2010	X	
19	Cottbusverkehr GmbH	keine	X	
20	DB Services Immobilien GmbH	15.12.2009/08.01.2010	X	
21	Landesbevollmächtigter der Bahnaufsicht	keine	X	
22	Wehrbereichsverwaltung Ost,	29.12.2009/06.01.2010	X	X
23	BTU Cottbus	01.02.2010	X	
24	FHL	06.01.2010	X	
25	Deutscher Wetterdienst	keine	X	
26	Verwaltung des Biosphärenreservates Spreewald	20.01.2010	X	
27	Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau"	16.12.2009	X	

Cottbus Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“

28	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung	keine	X	
29	Amt für Forstwirtschaft Peitz	keine	X	
30	Arbeitsamt Cottbus	keine	X	
31	Landesbetrieb Straßenwesen-Niederlassung Autobahn	20.01.2010	X	
32	Landesamt für Bauen und Verkehr	14.01.2010	X	X
33	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde	keine	X	
34	Landesbetrieb Straßenwesen	keine	X	
35	Bundesverband für Wirtschaftsförderung und Außenwirtschaft	keine	X	
36	Industrie- und Handelskammer Cottbus	21.01.2010	X	
37	Handwerkskammer Cottbus	keine	X	
38	Unternehmerverband Brandenburg e.V.	keine	X	
39	Gemeinde Neuhausen/Spree	keine	X	
40	Amt Peitz	keine	X	
41	Amt Burg/Spreewald	11.01.2010	X	X
42	Stadt Drebkau	keine	X	
43	Stadt Vetschau/Spreewald	11.01.2010	X	X
44	Landkreis Spree-Neiße	12.01.2010	X	

Raumordnung Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
01. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits mit Schreiben vom 20.03.2009 die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für die Erarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ mitgeteilt und bereits auf die Aufstellung eines neuen sachlichen Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ für die Region Lausitz-Spreewald hingewiesen. Zwischenzeitlich wurde der neue Teilplanentwurf „Windkraftnutzung“ mit Beschluss der 33. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 23.06.2009 gebilligt. Die im aktuellen Teilplanentwurf ausgewiesenen Windeignungsgebiete sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung bei den eigenen gemeindlichen Planungen zur Windenergienutzung zu berücksichtigen. 02. Der vorgelegte Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ der Stadt Cottbus ist sachlich begründet und lässt in nachvollziehbarer Weise erkennen, dass eine systematische Auseinandersetzung mit den jeweils betroffenen fachlichen Belangen und den aktuellen Gebietsausweisungen des neuen Teilregionalplanentwurfes stattgefunden hat, die zu dem übereinstimmenden Ergebnis geführt hat, dass sowohl aus Sicht der Stadt Cottbus als auch aus überörtlicher regionalplanerischer Sicht eine konzentrierte Windenergienutzung auf der ehemaligen Tagebaufläche am Ostufer des künftigen Cottbuser Ostsees (hier: Darstellung des regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsgebietes Wind 22 Cottbus Ost I als gemeindliche Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung im TFNP) favorisiert wird. Gegenüber der flächenhaften Darstellung des Eignungsgebietes Wind 22 Cottbus Ost I im Teilregionalplanentwurf im Maßstab 1:100 000 wurde die Abgrenzung der Sonderbaufläche „Windkraftnutzung“ im Teilflächennutzungsplan unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten kleinräumig präzisiert. Im weiteren Planungsprozess sollte deshalb ein möglichst kongruenter Abgleich der Gebietsdarstellungen für die Windenergienutzung zwischen der Stadtverwaltung Cottbus und der Regionalen Planungsstelle der	Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird angepasst. Die Hinweise werden beachtet. Eine exakte Übereinstimmung der Abgrenzung des Eignungs- bzw. der Konzentrationszone ist nicht erforderlich. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Planungsebenen, die unterschiedliche Maßstäbe anwenden. Der FNP und natürlich der Regionalplan weisen in ihrer Natur liegende „Unschärfen“ auf, die z. B. eine flurstücksscharfe Abgrenzung gar nicht erlauben. Praktisch decken sich die Darstellungen des FNP und die des Regionalplanes. Da immissionsschutzrechtlich relevant, ist bei einer Erweiterung der vorhandenen WEA-Standorte die Einbeziehung u. a. der GL in das Immissionsschutzverfahren raumordnerisch ohnehin erforderlich, so dass ein Abgleich der Belange auf kleinräumiger Basis gegeben ist.	X	

Raumordnung	Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	Plan	Begründung		
Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald abgestimmt werden.		Die Hinweise werden beachtet.		X			
03. Im Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ wird eine Beschränkung der Gesamthöhe der Windkraftanlagen auf maximal 160m über Gelände vorgeschlagen, wogegen aus raumordnerischer Sicht Bedenken bestehen. Der bereits gegenwärtig windgenutzte Standortbereich Cottbus Ost zeichnet sich durch seine siedlungserne Lagegunst besonders aus und ist die einzige Sonderbaufläche für die Stadt Cottbus, die für eine nachhaltige Windenergienutzung nach Stand der Technik zur Verfügung steht. Ohne ein zwingendes Erfordernis sollte deshalb keine Höhenbeschränkung festgesetzt werden, welche einen früheren Stand der Anlagentechnik „konserviert“ und damit die Möglichkeiten für eine effiziente Windenergienutzung in der Zukunft „künstlich“ einschränkt.		Der Standort des Windparks ist zwar gegenwärtig als siedlungserne zu bezeichnen, zu beachten ist aber die zukünftige Entwicklung des Raumes.		X			
Es sollte in diesem Zusammenhang kritisch hinterfragt werden, ob ein Höhenunterschied von 20m bei den Windkraftanlagen des Windparks Ost von den Erholungssuchenden am künftigen Cottbuser Ostsee als so gravierend wahrgenommen werden kann, dass Windkraftanlagen mit künftig durchaus üblichen Anlagenhöhen von 180m als unverträglich mit den Erholungsbelangen beurteilt werden müssen. Bereits gegenwärtig sind Windkraftanlagen mit Gesamthöhen bis 180m durchaus Stand der Technik, so dass zumindest eine Höhenbeschränkung auf 180m über Gelände angemessen wäre - sofern eine Höhenbeschränkung überhaupt erforderlich ist. Um die Einschätzung eines Höhenunterschiedes von 20m zu objektivieren werden dafür geeignete Visualisierungen der künftigen Erholungsnutzung des Cottbuser Ostsees empfohlen.		Der Stand der Anlagentechnik wird nur in Bezug auf die Höhe des Turmes und den Rotordurchmesser festgeschrieben. Keineswegs ist es ausgeschlossen, andere leistungsfähigere Generatoren zu installieren.					
In Abstimmung mit den Partnern soll nach dem Masterplan Cottbuser Ostsee 2030 eine Erholungslandschaft entstehen. Eine uneingeschränkte Höhenentwicklung des Windparks würde den Wert der Landschaft beeinträchtigen. Es ist nicht vorhersehbar, was mit Blick auf die Höhe von WEA technisch in Zukunft möglich sein wird.		Mit der Entwicklung des Cottbuser Ostsees werden sich auch die Lebensbedingungen für relevante geschützte Vogelarten ändern. Schon gegenwärtig sind Konflikte vorhanden.					
Das Einräumen eines Spielraumes von 20m wie angeregt ist im Interesse der alternativen Energiegewinnung ist zum gegebenen Zeitpunkt zwar denkbar, jedoch argumentativ nur subjektiv haltbar. Weshalb genau 20 m oder nicht doch mehr kann auf lange Sicht hin nach objektiven Kriterien nicht begründet werden. Ein Festhalten an den bisherigen äußeren Abmaßen vorhandener WEA hingegen ist aufgrund der beabsichtigten späteren Erholungsnutzung sowie des Artenschutzes (vgl. Pkt. 10) nachvollziehbar. Es bleibt der Kommune auch vorbehalten, auf konkrete Bedarfe ab 2030 (Befristungszeitraum der vorhandenen WEA) mit einer Anpassung der Entwicklungsziele im FNP zu reagieren		Der FNP wird nicht geändert. Die Höhenbeschränkung auf den Ist-		X			

Raumordnung	Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
			Plan	Begründung
		Zustand ist insbesondere unter Berücksichtigung der Belange von Tourismus / Naherholung und Artenschutz also erforderlich. Die zulässige Höhe wird nicht angehoben.		
04.	Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung werden keine weitergehenden Erfordernisse der Raumordnung geltend gemacht. Ergänzende Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können aus raumordnerischer Sicht nicht mitgeteilt werden, da bei der GL eigene umweltbezogene Informationen nicht - vorliegen. Die abschließende Überprüfung der gemeindlichen Planungen bezüglich der Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach §1 Abs. 4 BauGB erfolgt im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 2 BauGB. Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Die Hinweise werden beachtet.		

Regionalplanung Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
05. Es gilt folgende Grundlage für unsere Stellungnahme: Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 2, geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96), Träger der Regionalplanung. Vorranggebiete der Festlegungskarte sind Ziele, Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze des Regionalplanes. Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt. Des Weiteren sind die sachlichen Teilregionalpläne I „Zentralörtliche Gliederung“ seit dem 03. Juni 1997, II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ seit dem 26. August 1998 zu beachten. Am 23. Juni 2009 wurde der Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ als Entwurf gebilligt. Die Ziele und Grundsätze gelten zunächst als in Aufstellung befindlich und sind somit zu berücksichtigen. Für den sachlichen und räumlichen Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“ wurde am 19. Dezember 2002 ein Aufstellungsbeschluss gefasst.	Die Hinweise werden beachtet. Die Rechtsgrundlagen sind bekannt.		
06. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan: Die im Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Cottbus ausgewiesene Sonderbaufläche für Windkraftnutzung / Konzentrationsfläche i.S.v. §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist in seiner Flächenausdehnung weitestgehend mit dem von uns erarbeiteten und durch die Regionalversammlung am 23.06.2009 gebilligten Windeignungsgebiet Wind 22- Cottbus Ost I kongruent. Damit Sie jedoch die exakte Flächenausdehnung des Windeignungsgebietes Wind 22 in den Teilflächennutzungsplan übernehmen können, bieten wir an, Ihnen die Abgrenzungsdaten des Windeignungsgebietes Wind 22 in digitaler Form zukommen zu lassen.	Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist eine Planungsgemeinde berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Gründe den Regionalplan zu präzisieren. Die Stadt Cottbus hat in der Begründung zum FNP deutlich gemacht, warum die im Regionalplan dargestellt Abgrenzung nicht 1:1 in den FNP übernommen wurde. Eine exakte Übereinstimmung der Abgrenzung des Eignungs- bzw. der Konzentrationszone ist nicht erforderlich. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Planungsebenen, die unterschiedliche Maßstäbe anwenden. Der FNP und natürlich der Regionalplan weisen in ihrer Natur liegende „Unschärfen“ auf, die z. B. eine flurstücksscharfe Abgrenzung gar nicht erlauben.		
	Es ist in der Stn. nicht erkennbar, dass die Regionalplanung sich mit den Argumenten der Stadt auseinandergesetzt hätte.		

Regionalplanung Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
07. Des Weiteren befindet sich das Windeignungsgebiet Wind 23- Cottbus Ost II teilweise innerhalb der Gemarkung der Stadt Cottbus. Daher ist auch diese Flächenausdehnung in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Cottbus zu übernehmen. Nach unserem Kenntnisstand gibt es bereits Planungen für Windkraftanlagen in diesem Gebiet, die auch in die Gemarkung der Stadt Cottbus hineinreichen.	Praktisch decken sich die Darstellungen des FNP und die des Regionalplanes.		
	Der FNP wird nicht geändert.		
	Das Windeignungsgebiet Wind 23- Cottbus Ost II berührt nur minimal das Cottbuser Territorium. Es ist noch nicht realisiert. Cottbus hat durch den z. Z. gültigen FNP Windparks an dieser Stelle ausgeschlossen. Cottbus hat mit der Darstellung der einen Konzentrationszone der Windkraft hinreichend Raum gegeben. Für eine weitere besteht kein Bedarf. Es sollte auf der Regionalplanungsebene geprüft werden, ob es unter Beachtung der Planungshoheit und der Zuständigkeiten sinnvoll ist, die Stadtgrenze mit einem Eignungsgebiet so geringfügig zu überschreiten.		

LUA Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
08. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit Die zur beabsichtigten Aufstellung eines Sachlichen Teil- FNP „Windkraftnutzung“ für das gesamte Stadtgebiet von Cottbus übergebenen Planungsunterlagen wurden seitens der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesumweltamtes Brandenburg geprüft. Danach werden für die weitere Planung einschließlich der durchzuführenden Umweltprüfung nachfolgende Hinweise und Anregungen übermittelt. Naturschutz Die Stellungnahme erfolgt entsprechend der Zuständigkeit hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV vom 26.05.2009), der Schutzausweisungen nach den §§21 (NSG), 22 (LSG) und 26a (Natura 2000) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) und im Verfahren befindlicher oder geplanter NSG und LSG sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§12 ff BbgNatSchG. Allgemeines In den vorgelegten Unterlagen wird der Entscheidungsprozess in Richtung möglichst konfliktarmer Windeignungsgebiete nachvollziehbar dargelegt. Es ist auch grundsätzlich sinnvoll, vorhandene Windeignungsgebiete zu erweitern, wenn dort bereits Anlagen stehen und die Errichtung weiterer Anlagen möglich erscheint. Allerdings ist die ermittelte Vorzugsfläche Cottbus-Ost durchaus mit Konfliktpotential behaftet, das einer Genehmigung entgegen stehen könnte und daher im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung umfangreicher als vorliegend behandelt werden sollte. Dabei ist auch die bestehende Befristung der vorhandenen Windenergieanlagen bis 2030 zu berücksichtigen. 09. Artenschutz Die allgemeinen Prüfanforderungen und Entscheidungsgrundlagen (TAK- Erlass des MLUV und Positionspapier der LAG-VSW) wurden bereits zum Scoping mitgeteilt (Stellungnahme vom 01.04.2009, Gesch- Z: RS4-272.42-F 060/09). Nach aktuellem Kenntnisstand im LUA sind von der im vorliegenden	Die Hinweise werden beachtet. Zu beachten ist, dass der Planungsspielraum der Stadt hinsichtlich der dargestellten Konzentrationszone relativ gering ist. Zum einen besteht der Windpark bereits und zum anderen ist die Fläche von der Regionalplanung als Eignungsgebiet ausgewiesen. Die dem Bestandsschutz unterliegenden Anlagen schöpfen das Flächenpotential nahezu aus. Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung (Punkt 2.1.1) wird aktualisiert. Es ist festzustellen, dass die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) nur als fachliche „Anhaltspunkte“ für die städtebauliche Planung dienen können. Es handelt sich nicht um gesetzliche Vorgaben.		X

LUA Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
Planentwurf dargestellten Konzentrationsfläche 4 Tabubereiche gemäß TAK und 1 Tabubereich gemäß Positionspapier der LAG-VSW betroffen: • Baumfalke 965m (Tabubereich 1.000m gemäß TAK) • Rotmilan 45 m (Tabubereich 1.000m gemäß Positionspapier) • Schlafplatz Gänse/Singschwäne 1750m (Tabubereich 5.000m gemäß TAK) • Schlafplatz Gänse/Singschwäne 2300m (Tabubereich 5.000 m gemäß TAK) • Schlafplatz Gänse/Singschwäne 3440m (Tabubereich 5.000m gemäß TAK) Auch wenn derzeit bereits Windkraftanlagen (WKA) in Tabubereichen nach TAK stehen, muss eine weitere Bebauung im Einzelfall geprüft werden. Zu beurteilen sind z. B. die Lage der bestehenden und geplanten WKA zu Niststätte / Schlafplatz, die Lage der WKA zueinander sowie sonstige lokale Gegebenheiten. Der §44 BNatSchG kann auch in diesen Fällen einschlägig sein. Prinzipiell sind zunächst die TAK bzw. die im Positionspapier der LAG-VSW genannten Kriterien zu berücksichtigen. Die TAK setzen das Artenschutzrecht aus §44 BNatSchG um. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass in den Tabubereichen nach TAK artenschutzrechtliche Verbote aus §44 BNatSchG betroffen sind. Die TAK unterliegen daher zunächst auch keiner Abwägung. Nur in speziellen Fällen, was hier vorliegen könnte, ist die Genehmigung von WKA in Tabubereichen nach den TAK möglich. Es sollte auch geprüft werden, ob Aussicht auf Ausnahmeerteilung nach §45 Abs. 7 BNatSchG bestehen könnte. Nach überschlüssiger Prüfung auf Basis des derzeitigen Sachstandes und nach den vorhandenen Daten wird eingeschätzt, dass die Errichtung weiterer WEA innerhalb der Vorzugsfläche Cottbus-Ost möglich sein kann, wenn gleichartige WEA zum Einsatz kommen und	Der FNP als Bauleitplan muss nur nachweisen, dass er prinzipiell umsetzbar und damit erforderlich ist. Das der FNP realisierbar ist, ist unumstritten. Die Voraussetzungen für das Erteilen von Ausnahmegenehmigungen liegen, soweit es sich auf die Ebene FNP bezieht, vor. Für eine Einzelfallbetrachtung ist die Flächennutzungsplanebene nicht geeignet. Lokale Gegebenheiten können erst im Rahmen der Aufstellung eines B-Planes oder bei der Anlagengenehmigung geprüft werden. Eine Befristung der Gültigkeit der Darstellungen eines FNP ist nicht möglich. Dazu gibt es keine Rechtsgrundlage. Eine Konzentrationszone bietet dauerhaft Baurecht. Ein Ändern des FNP in Form des Löschens der Konzentrationszone hätte u. U. Schadensersatzansprüche zur Folge. Eine Lösung wäre nur über einen befristeten B-Plan möglich, der (wegen der Schadensersatzansprüche) aber nur in Zusammenarbeit mit den betroffenen Betreibern entstehen könnte. Auch fehlen geeignete Ersatzflächen.		

LUA Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
die Genehmigung analog zu den Bestandsanlagen bis 2030 befristet wird.			
10. Eine deutliche Zunahme des Beeinträchtigungspotentials, wie z.B. durch den Einsatz höherer WEA, würde insbesondere vor dem Hintergrund des Rast- und Zugeschehens voraussichtlich zur Einschlägigkeit des §44 BNatSchG führen. Gleiches gilt für eine längere Nutzungsdauer über 2030 hinaus. Die Vorzugsfläche Cottbus-Ost befindet sich zwischen 3 großen Gänseschlafplätzen und im Bereich davon ausgehender Flugbewegungen. Durch die Flutung des Südrandschlauches und des Cottbuser Sees wird es nach heutigem Kenntnisstand zu einer weiteren, deutlichen Zunahme von Rast- und Zugeschehen sowie Wasservogelbewegungen im Bereich der dargestellten Konzentrationsfläche kommen. Es ist davon auszugehen, dass dann mehrere Belange der Errichtung von WEA entgegenstehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine abschließende Beurteilung erst im Genehmigungsverfahren (immissionsschutzrechtliche Genehmigung) auf Grundlage der dann aktuellen Daten erfolgen kann.	Der Flächennutzungsplan kann im Rahmen der Umweltprüfung nur den derzeitigen Zustand der Umwelt beachten. Zukünftige Zustände bzw. wahrscheinliche Entwicklungen können u. U. im Rahmen der Abwägung betrachtet werden. Da die Fläche im Regionalplan ausgewiesen ist, hat die Stadt ohnehin keinen großen Gestaltungsspielraum.		
11. Schutzgebiete / Natura 2000 Wie bereits zum Scoping mitgeteilt, befinden sich im Stadtgebiet von Cottbus sowie im Einwirkungsbereich der Planung mehrere Schutzgebiete, deren Vorhandensein Rechnung zu tragen ist. Im Rahmen der Umweltprüfung für die Vorzugsfläche Cottbus-Ost (im Vorentwurf dargestellte Sonderbaufläche Wind) sollte die Thematik Schutzgebiete umfangreicher als bisher behandelt werden. In Bezug auf die im Umfeld liegenden Schutzgebiete ist zu sichern, dass die vorgesehene Nutzungsart nicht gegen die Verbote der Rechtsverordnungen bzw. der Schutzziele der Gebiete verstößt. Weiterhin ist über die vorhandenen Anlagen hinaus zu prüfen, ob Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete ausgelöst werden können (FFH- Vorprüfung). Im Ergebnis ist über das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung zu entscheiden. Der Erlass des MLUV „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ vom 06.08.2003 führt auch Mindestabstände zu Schutzgebieten auf.	Die Hinweise werden beachtet. Die habitatschutzrechtliche Vorprüfung wird vertieft. Das Ergebnis wird abgestimmt. Die Belange Nationales Naturerbe „Cottbuser See“ werden beachtet.		X

LUA Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
Bei der Vorzugsfläche Cottbus-Ost kommt es zu einer teilweisen Überlagerung mit den Flächen Nationales Naturerbe „Cottbuser See“. Hier sollte ein Abgleich mit den Zielen des Nationalen Naturerbes erfolgen.			
12. Eingriffe in Natur und Landschaft Im Umweltbericht werden noch die „Vorläufigen Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (Stand 2003) aufgeführt. Inzwischen liegen die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ mit Stand April 2009 vor. Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter sollten die Auswirkungen des künftigen Naherholungsgebietes Cottbusser See vor dem Hintergrund von Erholungsnutzung und Landschaftsbild stärker herausgearbeitet werden. Ergänzende Hinweise Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUA wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Biotopschutzes gemäß § 32 BbgNatSchG wird auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus verwiesen.	Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird angepasst. Die Belange des zukünftigen Naherholungsgebietes Cottbusser See werden vertieft.		X
13. Immissionsschutz Im Plangebiet wurden insgesamt 32 Windenergieanlagen (WEA) nach dem BImSchG (Anlagen nach Nr. 1.6 Spalte 2 der 4. BImSchV) genehmigt und bereits errichtet. • Windpark Cottbus Nord I (12 WEA Typ VESTAS V90 mit Nabenhöhe 105,0 m und Rotordurchmesser 90,0 m) • Windpark Cottbus Nord II (14 WEA Typ VESTAS V90) • Windpark Cottbus Nord III (6 WEA (Typ VESTAS V90) Die dem Bestandsschutz unterliegenden Anlagen befinden sich weitgehend innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche für Windkraftnutzung und schöpfen das Flächenpotential nahezu aus. Neuanlagen sind demnach nur in eng begrenztem Umfang im Norden der geplanten Konzentrationsfläche denkbar. Anträge für	Die Hinweise werden beachtet.		

LUA Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
Neugenehmigungen liegen derzeit nicht vor.			
Wie bereits in der Planbegründung erläutert, befindet sich südöstlich des betrachteten Geltungsbereichs der Standort für den geplanten Windpark „Klinger See“. Für das im Teilregionalplan als W 23 dargestellte Windeignungsgebiet liegt ein Genehmigungsantrag zur Errichtung von 10 WEA (Typ VESTAS V90) vor. Der benannte Windpark ist als Teil der Vorbelastung bei künftigen Änderungs- oder Neugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.			
Die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes (Bestandsschutz, Vorbelastung, Abstandsverhältnisse zur Siedlungsbebauung) werden mit der dargestellten Konzentrationsfläche weitgehend berücksichtigt und in den vorliegenden Planungsunterlagen in ausreichendem Umfang erläutert. Ergänzungen des Umweltberichtes hinsichtlich der Betrachtungen und Bewertungen für die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.			
14. Wasserwirtschaft Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken gegen das Planvorhaben.	Die Hinweise werden beachtet.		
15. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.	Die Hinweise werden beachtet.		

Bergbau, Geologie, Rohstoffe Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
16. Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Der Geltungsbereich des o.g. Teilflächennutzungsplanes liegt vollständig innerhalb des gem. §7 BBergG erteilten Erlaubnisfeldes Guben 1(11-1533) [s. Anlage]. Rechtsinhaberin der Erlaubnis Guben 1, das der Aufsuchung von tief liegenden Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken dient, ist die Celtique Energie GmbH vertreten durch Klaus Schulz E & P Consulting Stockweg 37 45481 Mulheim. Der o.g. Rechtsinhaber ist am Planungsverfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird angepasst. Der Rechtsinhaber wird beteiligt.		X
17. Das Vorhaben befindet sich auch teilweise im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes (ABP) Tagebau Cottbus-Nord, rückwärtige Bereiche der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Für diesen ABP besteht noch Bergaufsicht. Die Wiedernutzbarmachungsarbeiten wurden noch nicht abgeschlossen. Nach Durchführung der Wiedernutzbarmachungsarbeiten sind die im ABP vorgesehenen Folgenutzungen (Renaturierung, Forstwirtschaft, sonstige Nutzung) möglich. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist nicht Gegenstand des ABP und fällt nicht in den sachlichen Geltungsbereich des §2 Abs. 1 Bundesberggesetz. Diesbezüglich besteht formal keine Zuständigkeit des LBGR.	Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird angepasst.		X
18. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung weiterer Planungsunterlagen bzw. dem möglichen Beginn von Baumaßnahmen wird folgender Hinweis gegeben: Anfragen zum Stand der Realisierung bzw. zum Abschluss der Wiedernutzbarmachungsarbeiten einschließlich der Beendigung der Bergaufsicht sind direkt an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1	Die Hinweise werden beachtet. Die Stellen wurden beteiligt.		

Bergbau, Geologie, Rohstoffe Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
01968 Senftenberg zu richten. Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windkraftnutzung für die Stadt Cottbus ist von der bergbaulichen Grundwasserabsenkung der aktiven Tagebaue Jänschwalde und Cottbus-Nord der Vattenfall Europe Mining AG (VE-M) betroffen und somit auch in deren wasserwirtschaftlichen Verantwortlichkeit. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die Vattenfall Europe Mining AG Vom- Stein- Straße 39 03050 Cottbus zu richten.			
19. Die Eignungsfläche befindet sich teilweise innerhalb der Sicherheitslinien des Tagebaues Cottbus-Nord gemäß Rahmenbetriebsplan und ebenso innerhalb des Geltungsbereiches des gültigen Hauptbetriebsplanes Tagebau Cottbus-Nord 2009-2011, d. h. der Bereich unterliegt der Bergaufsicht durch das LBGR. Dazu gehören die Betriebsflächen des aktiven Tagebaues Cottbus-Nord der VE-M einschließlich der dazugehörigen Entwässerungsanlagen (Filterbrunnen, Randriegelleitungen und Ableitergraben), Stromleitungen (110kV- und 30kV-Leitungen) und Eisenbahnanlagen.	Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird angepasst.		X
20. Weiterhin wird auf die Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. 11/06, [Nr. 22], S. 370) hingewiesen, wonach die Eignungsfläche in der Zielkarte als Forstwirtschaftsfläche ausgewiesen ist. Ebenso grenzt das Gebiet direkt an die Gleisverbindung der VE-M. Diese befindet sich unter Aufsicht des LBGR. Aus Sicherheitsgründen (zum Beispiel Eisabwurf) während des Betriebes der Windkraftanlagen sollten die Anlagen in ausreichendem Abstand zum Gleis errichtet werden. Für das Land Brandenburg sind dem LBGR keine Vorgaben zu Abstandsmaßen zwischen Windkraftanlagen und Gleisen bekannt. Allgemeine Grundsätze der Planung für die Errichtung von solchen Anlagen in Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein gehen davon aus, dass ein Abstand zu Gleisen und Straßen in einer Größenordnung von mindestens der Nabenhöhe der Windkraftanlage einzuhalten ist.	Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird angepasst. Einzelheiten (wie Abstände) sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.		X

Bergbau, Geologie, Rohstoffe Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
Für die noch möglicherweise notwendigen Baugrundverbesserungen weisen wir auf eventuelle nachteilige Auswirkungen auf den Bahnkörper durch Verdichtungsarbeiten hin. Bezüglich der Bewertung des Baugrundes und der Gefahr von Setzungen empfehlen wir Ihnen, sich mit dem zuständigen Sachverständigen für Böschungen der VE-M in Verbindung zu setzen. 21. Unter der Voraussetzung, dass die v.g. Sachverhalte beachtet werden und auch die Vattenfall Europe Mining AG, die LMBV sowie die Gemeinsame Landesplanung Berlin und Brandenburg, Referat GL 6 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) dem Vorhaben zustimmen, bestehen aus Sicht des LGRB keine weiteren Bedenken. Allgemeine Hinweise Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u.a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.	Die Hinweise werden beachtet.		

Denkmalpflege Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
22. Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. §1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung: 1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen: Das Vorhaben berührt den Denkmalbereich Branitzer Park. Dieser Sachverhalt wird durch die Planung sehr ausführlich gewürdigt und besonderer Wert darauf gelegt, dass ein weiteres Heranrücken von Windkraftanlagen an den Park durch entsprechende Festsetzungen im TFNP Windenergienutzung ausgeschlossen wird. Der im Kippenbereich bereits entwickelte Standort ist von verschiedenen Standorten in Cottbus aus sichtbar. Allerdings schätzen wir ein, dass eine Beeinträchtigung des Parks dadurch nicht gegeben ist. Sofern sich lediglich im Bereich der bereits errichteten Anlagen eine Verdichtung ergibt, stehen dieser keine denkmalfachlichen Bedenken entgegen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass in Abhängigkeit von der geplanten, aber zur Zeit nicht bekannten Windradhöhe im Vergleich zum jetzigen Bestand, die abschließende Bewertung durch eine geeignete Simulation erfolgen muss.	Die Hinweise werden beachtet.		
23. 2. Hinweis Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird. 3. Hinweis Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.	Die Hinweise werden beachtet.		

envia Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
24. Der vorhandene Hochspannungsleitungsbestand wurde für das bezeichnete Windeignungsgebiet als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG dem Vorgang beigelegt. Anlagen anderer Spannungsebenen befinden sich nicht in dem bezeichneten Gebiet. Der vorhandene Anlagenbestand der envia Mitteldeutsche Energie AG ist nach Artikel 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Abschnitt 3, §9 für Energiefortleitungsanlagen zugunsten des Energieversorgungsunternehmens mittels einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert. Alle Detailplanungen sowie Veränderungen im Bereich elektrotechnischer Anlagen sind bei der envia Netzservice GmbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, zur Stellungnahme / Genehmigung einzureichen. Eine endgültige Stellungnahme zu den vorhandenen bzw. geplanten Versorgungsanlagen werden wir im Rahmen konkreter Planverfahren abgeben. Unsere 110kV-Hochspannungsfreileitungen im ausgewiesenen Bereich haben langfristig Bestand. Die Abstände zu unserer 110kV-Freileitung sind nach DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter unserer Freileitung sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und BGV A3 verbindlich. Im Schutzstreifen unserer 110kV-Freileitung von 50m Breite (je 25m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung) dürfen Bauwerke grundsätzlich nicht errichtet, Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden. Eine Arbeitshöhe von 4m über der Oberkante des Geländes (einschließlich der Geräteausleger und Aufbauten der Baufahrzeuge) darf im Leitungsschutzstreifen nicht überschritten werden. Dies schließt eine Fehlbedienung mit ein. Leitungsgefährdende Vorrichtungen, ober- oder unterirdisch, müssen unterbleiben. Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig. Eine ungehinderte Zufahrt zu den Maststandorten ist unserem	Die Hinweise werden beachtet. Einzelheiten betreffen nicht die Flächennutzungsplanung. Die Begründung wird angepasst.	X	

envia Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
Unternehmen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten. Im bzw. am Leitungsschutzstreifen sind keine Anpflanzungen, Aufforstungen oder andere Ausgleichmaßnahmen zulässig. Im Bereich der Freileitungskreuzung sind keine Niveauerhöhungen zulässig. Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist an die envia Mitteldeutsche Energie AG zu erteilen. 25. Für die Festsetzung von Flächen zur Nutzung von Windenergie bitten wir zu beachten, dass Mindestabstände zu 110kV-Freileitungen nach E DIN EN 50423-3-4 sowie der Richtlinie M35/98 eingehalten werden müssen. Bei Freileitungen >30kV beträgt der Mindestabstand den 3-fache Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiterseil der Hochspannungsfreileitung. Bei einem geringeren Abstand ist die Aufstellung und Inbetriebnahme einer Windkraftanlage nur dann zulässig, wenn in den betroffenen Spannungsfeldern der 110kV-Freileitung auf Kosten des Investors/Betreiber Schwingungsschutz nachgerüstet wird. Hierzu ist eine entsprechende vertragliche Regelung abzuschließen. Ohne die Nachrüstung des Schwingungsschutzes kann keine Standortzustimmung zur Aufstellung der Windkraftanlage gegeben werden. Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzbewertung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Windkraftanlagen bei der envia Netzservice GmbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu beantragen. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: envia Netzservice GmbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.	Die Hinweise werden beachtet. Einzelheiten betreffen nicht die Flächennutzungsplanung.		

LWG Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
26. Im Bereich der Sonderbaufläche befinden sich keine Abwasseranlagen der LWG. Wir gehen davon aus, dass eine Versorgung der Sonderbaufläche mit Trinkwasser nicht erforderlich ist und kein Schmutzwasser anfällt. Das anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern.	Die Hinweise werden beachtet. Einzelheiten sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.		

Wehrbereichserwaltung Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
27. <u>Stellungnahme</u> <u>Dezernat: II. IV 5 – Luftfahrtbehörde</u> Gemäß Bezug nehme ich wie folgt Stellung: Gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan für die Nutzung von Windenergie bestehen aus militärischer flugbetrieblicher Sicht keine Einwendungen. Unabhängig davon müssen gegebenenfalls Bauwerke mit Bauhöhen von mehr als 60m über Grund als Hindernis für die militärische Luftfahrt in den Flugbetriebskarten veröffentlicht bzw. mit einer Kennzeichnung als Luftfahrthindernis versehen werden. Eine Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung Ost ist deshalb im Baugenehmigungsverfahren nochmals erforderlich. Bei Bauhöhen ab 100m über Grund wird eine Tag-/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis auch für den militärischen Flugbetrieb notwendig. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass nach §14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), insbesondere bei Bauwerkshöhen von mehr als 100m über Grund, die Erteilung einer Baugenehmigung der vorherigen Zustimmung der zivilen Landesluftfahrtbehörde bedarf. Die Belange der militärischen Luftfahrt, einschließlich der Auflagen zur Kennzeichnung und Veröffentlichung als Hindernis für die Luftfahrt, werden in diesen Fällen im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach §14 LuftVG umgesetzt.	Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird angepasst.		X
28. <u>Dezernat: WBV Ost. Militärische Luftfahrtbehörde</u> Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Cottbus werden Belange der Bundeswehr berührt. Die Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung berührt militärische Belange der Luftverteidigungsradaranlage DÖBERN. Für die Fläche würden Windenergieanlagen (WEA) - wegen der im Vorentwurf beschränkten Gesamthöhe der WEA auf maximal 160m über Geländehöhe- unterhalb der Radarsicht bleiben. Damit wären die militärischen Belange der Verteidigungsanlage ausreichend berücksichtigt.	Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird angepasst.		X

Wehrbereichserwaltung	Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
			Plan	Begründung
Die Wehrbereichsverwaltung Ost ist - wegen der Erhaltung der Wirksamkeit der Radaranlage - auch bei Bebauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren zu WEA zu beteiligen. Weiterhin bitte ich, die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Militärischen Luftfahrtbehörde zu beachten und die darin getroffenen Aussagen und Hinweise zu berücksichtigen.				

Bauen und Verkehr Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
29. Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft. Danach schließt die dargestellte Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen im Osten der Stadt Cottbus, auf Flächen des Tagebaues Cottbus-Nord gelegen, bereits bestehende Windkraftanlagen mit ein. Gegen die Darstellung der ausgewiesenen Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, bezogen auf die Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt (Schiffbarkeit auf Landesgewässern) und übriger ÖPNV keine grundsätzlichen Einwände. Hinsichtlich des übrigen ÖPNV auf der, die Konzentrationsfläche im Osten tangierenden Bundesstraße 97 gehe ich dabei davon aus, dass Beeinträchtigungen durch die Einhaltung von Mindestabständen zwischen geplanten Windkraftanlagen und der v.g. öffentlichen Straße (Beurteilung liegt in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers) ausgeschlossen sind.	Die Hinweise werden beachtet.		
30. Des Weiteren weise ich in diesem Zusammenhang bereits an dieser Stelle vorsorglich auf Folgendes hin: Sollten, z.B. durch Anlagentransporte während der Bauphase, Behinderungen oder Einschränkungen des übrigen ÖPNV nicht auszuschließen sein, ist der zuständige Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV, die Stadt Cottbus rechtzeitig darüber zu informieren.	Die Hinweise werden beachtet. Die Hinweise werden bei der Planumsetzung beachtet.		
31. Für den Bereich des zivilen Luftverkehrs erfolgte eine gesonderte Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg (Abt. des LBV) mit Bezug auf §31	Die Hinweise werden beachtet.		

Bauen und Verkehr Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung PlanBegründung
Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Im Ergebnis der Prüfung nimmt die Luftfahrtbehörde wie folgt Stellung: 1. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den Sachlichen Teil- Flächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ (Vorentwurf August 2009) der Stadt Cottbus berührt, da Windkraftanlagen im Sinne der §14 ff LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen. 2. Das Bauvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. 3. Es bestehen gegen den Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Cottbus derzeit keine Bedenken, solange die folgenden Hinweise / Ergänzungen Beachtung finden. 32. Hinweise / Ergänzungen: 1. Der nordöstliche Bereich des ausgewiesenen Windenergiegebietes des o.g. Teil-Flächennutzungsplanes befindet sich ca. 11km vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Verkehrslandeplatzes (VLP) Cottbus/Drewitz. Der südwestliche Bereich des v.g. Planungsgebietes liegt ca. 10km vom FBP des Flugplatzes Cottbus/Nord sowie ca. 9km vom FBP des Hubschrauber- Sonderlandeplatzes Carl- Thiem-Klinikum Cottbus entfernt. Des Weiteren liegt der südlichste Bereich in ca. 9,300 km Entfernung zum VLP Neuhausen. Das v.g. Planungsgebiet liegt somit außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. 2. Hinsichtlich der im Kartenmaterial ausgewiesenen Sonderbaufläche sowie im Textteil der Planungsunterlagen für die Windkraftnutzung /Konzentrationsfläche der Stadt Cottbus angeführt, wurden bereits Windkraftanlagen nach den Unterlagen der Luftfahrtbehörde errichtet. 3. In dem Fall, dass weitere Windkraftanlagen in der v.g. Änderungsfläche geplant werden, weise ich darauf hin, dass Windkraftanlagen, welche die Maximalhöhen von 100m über Grund überschreiten, in jedem Falle gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von	Die Hinweise werden beachtet. Die Hinweise werden bei der Planumsetzung beachtet.	

Bauen und Verkehr Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, als Luftfahrthindernis kennzeichnungspflichtig sind. Insoweit sollte ein ausdrücklicher Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. 4. Innerhalb des Baugenehmigungs- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bedarf jede einzelne Windkraftanlage der Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg gemäß §14 ff LuftVG. 5. Inwieweit es sich um kennzeichnungspflichtige Luftfahrthindernisse gemäß §14 ff LuftVG handelt, kann erst nach Vorlage der entsprechenden Baugenehmigungsunterlagen durch die zuständige Luftfahrtbehörde beurteilt werden. Evtl. erforderliche Kennzeichnungs- und Sicherungsmaßnahmen werden im v.g. Verfahren geprüft. Ein ausdrücklicher Hinweis sollte bereits in diesem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan aufgenommen werden. 6. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt, also auch der Einsatzplan von Kränen oder ähnlichen Baugeräten bei Überschreitung einer Maximalhöhe von 100m über Grund der Luftfahrtbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.			
33. 7. Zur Abklärung der militärischen Belange empfehle ich, die militärische Luftfahrtbehörde - hier stets die Wehrbereichsverwaltung Ost, Postfach 11 49, 15331 Strausberg - als Träger öffentlicher Belange (TÖB) zu beteiligen.	Die Hinweise werden beachtet. Die militärische Luftfahrtbehörde wurde beteiligt.		
34. 8. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Planungsgebiet im v.g. Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus geändert werden, sind dann die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.	Die Hinweise werden beachtet.		
35. Diese Stellungnahme als Behörde gemäß §4 Abs. 1 BauGB Planungsverfahren des o.g. Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus ersetzt nicht die erforderliche Vorlage der entsprechenden Baugenehmigungsunterlagen bei der Luftfahrtbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen.	Die Hinweise werden beachtet.		

Bauen und Verkehr Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
36. Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus meiner Zuständigkeit keine konkreten Forderungen ableiten.	Die Hinweise werden beachtet.		
37. Abschließend bitte ich noch um Beachtung nachfolgender Hinweise: 1. Darstellung der B97 Die Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen wird im Osten, nach mir vorliegenden Unterlagen, von der B 97 tangiert. Aus den Kartendarstellungen innerhalb der Begründung zum Teil- FNP ist dieses nicht erkennbar (andere Bundes-, Landes- und wichtige Straßen wurden als gelbe Linien z.B. auf Seite 16, Pkt. 2.3.2 „Erschließung“ dargestellt). Ich bitte um Prüfung des Sachverhaltes und um entsprechende Ergänzung/Vervollständigung der Darstellungen. 2.. Punkt 2.3.2 „Erschließung“ auf Seite 15 - 2.. Absatz Zum beschriebenen Verlauf der B168 teile ich Ihnen mit, dass diese lt. Unterlagen des Landesbetriebes Straßenwesen von Cottbus über Peitz nach Lieberose verläuft. In Richtung Guben führt von Peitz aus die Landesstraße 50. - 4. Absatz Hier wären der Vollständigkeit halber die Bahnverbindungen nach Leipzig und Forst (Lausitz) zu ergänzen. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens um einen Auszug aus dem Abwägungsprotokoll.	Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.		X

Amt Burg/ Spreewald Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
38. Das Amt Burg (Spreewald) mit seinen Gemeinden verfolgt seit Jahren eine touristische Entwicklung und ist ständig bemüht, die touristische Infrastruktur auszubauen, aber auch Angebote zu entwickeln, die den Wünschen der Besucher gerecht werden. Vordergründig soll der naturnahe Tourismus entwickelt werden. Aus diesem Grund begrüßen die Gemeinden des Amtes Burg (Spreewald), dass die Stadt Cottbus plant, durch die Konzentration auf Flächen, die schon vorbelastet sind, durch die Reduzierung der Anzahl der Windparks und durch deren Flächenbegrenzung die Beeinträchtigungen für die Landschaft im Umfeld der Stadt äußerst gering zu halten. Die zur Verfügung stehenden naturnahen, unzerschnittenen und unbelasteten Bereiche sollen weiterhin für die Naherholung genutzt werden. Die sich ergebenden Sichtachsen ohne den Blick auf Windkraftanlagen fördern den Erholungswert maßgeblich. Deshalb wird es abgelehnt, im nordwestlichen Rand- bzw. Sichtbereich der Stadt Cottbus Windkraftnutzungsflächen auszuweisen. Der eingeschlagene Weg wird positiv aufgenommen, gegen die Fortführung der Planung bestehen keine Einwände bzw. Bedenken.	Die Hinweise werden beachtet.		

Vetschau/Spreewald	Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
			Plan	Begründung
	39. Seitens der Stadt Vetschau/Spreewald gibt es zur Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes (Teil- FNP) Windkraftnutzung der Stadt Cottbus keine Einwände. Der Teil- FNP der Stadt Cottbus steht den Zielen nach dem rechtswirksamen FNP der Stadt Vetschau/Spreewald nicht entgegen.	Die Hinweise werden beachtet.		
	40. Hinweis zu den Plandarstellungen/Eintragungen: Das geplante Sonderbaugebiet wird in mehreren Kartendarstellungen in der Begründung (z.B. Seiten 15 bis 22) als „Siedlungsfläche“ bezeichnet. Da es sich um Tagebauanlagen handelt, sollte m. E. eine Unterscheidung der Begriffe sowie die Bezeichnung als „gewerbliche Bauflächen“ verwendet werden, da eine Siedlungsfläche mit dem dauerhaften Wohnen in Verbindung gebracht wird und hier die Leser irritieren könnte.	Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird angepasst.		X